

---

Entgeltordnung  
Sporthafen

52/011  
66. Erg. Lief. 1/2002 HdO

---

**Entgeltordnung  
für den Sporthafen Neuss  
(in der Fassung der Satzung zur Anpassung  
ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO  
vom 9. November 2001)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und gemäß § 8 der Benutzungsordnung für den Sporthafen der Stadt Neuss hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 9. November 2001 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Sporthafens Neuss erlassen:

1. Für die Erhebung der Entgelte im Sporthafen Neuss ist das Sport- und Bäderamt zuständig.
2. Es wird ein Hafengeld von 0,20 EUR je qm und Monat benutzte Liegefläche festgelegt:  
  
Für die Berechnung der Liegefläche ist die größte Länge und Breite jeder Steganlage der Wassersportvereine miteinander zu multiplizieren.
3. Liegeflächen an den Wassersportvereinen gehörenden Steganlagen, die für Sportboote von Leistungs- und Hochleistungssportler bzw. von Jugendlichen belegt werden, sind von der festgestellten Liegeplatzfläche in Abgang zu setzen.
4. Das Übernachtungsgeld für Boote, die im Sporthafen einfahren und nicht zu den Booten gehören, für die die Neusser Wassersportvereine Liegeplätze bereitgestellt haben, wird je Übernachtung ein Entgelt von 2,50 EUR festgelegt.
5. Für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die nicht an den Steganlagen der Wassersportvereine liegen, und eine Liegezeit von mehr als 30 Kalendertagen in ununterbrochener Reihenfolge haben, ist unter Wegfall des Übernachtungsgeldes ein Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.
6. Das Hafengeld wird mit Rechnungszustellung fällig.

7. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Neuss, den 28. Mai 1976

H. Karrenberg  
Oberbürgermeister

-----

Die Entgeltordnung wurde am 28. Mai 1976 vom Rat der Stadt beschlossen.

-----

Durch Beschluß des Sportausschusses vom 23. November 1988 wurde das Hafengeld nach Nr. 2 von 0,30 DM auf 0,40 DM erhöht.

-----

2. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----